

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

An der Wasserkraftanlage am Weißen Regen in Haibühl in der Gemeinde Arrach sind bauliche Anpassungen in der Fischaufstiegsanlage und strukturverbessernde Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke geplant. Diese Maßnahmen dienen der Optimierung der Fischaufstiegsanlage sowie der Gewässerdurchgängigkeit.

Die vorhandene Stauanlage stellt ein Durchgängigkeitshindernis für Fische dar. Zur Herstellung der aufwärtsgerichteten Durchgängigkeit wurde daher eine Fischaufstiegsanlage erstellt. Der Raugerinne Beckenpass überwindet auf einer Länge von 40 m einen Höhenunterschied von 1,60 m. Dies ergibt ein Gefälle von  $l = 1:27$ . Der Mindestabfluss von 150 l/s wird über insgesamt 18 Becken in das Hochwasserentlastungsgerinne abgegeben, das im weiteren Verlauf in der Ausleitungsstrecke mündet und den restlichen Höhenunterschied von ca. 90 cm überwindet. Bisher besitzen die Öffnungen zwischen den Becken die Maße: 0,86 m x 0,16 m (B x H). Durch die Einengung der Schlitzöffnung auf 0,39 m erhöht sich die Wassertiefe, wodurch sich die Passierbarkeit für die Zielfischarten Äsche und Koppe erleichtern wird. Im Hochwasserentlastungsgerinne, das einen Teil der Fischwanderhilfe darstellt, sind weitere Anpassungen geplant, um die Durchgängigkeit zu verbessern. Durch die Einbringung von Störsteinen ( $\varnothing \sim 1,00$  m) soll die Strömungsgeschwindigkeit partiell verringert werden, was den Aufstieg für die Zielfischarten erleichtert.

Zudem soll im Bereich der Wiedereinleitungsstelle in den Weißen Regen durch Wasserbausteine eine Lockströmung ausgebildet werden, die den Schwimmkorridor für Fische anzeigt.

Ebenso soll die Ausleitungsstrecke durch verschiedene Strukturmaßnahmen hinsichtlich der Lebensraumqualität für aquatische Lebewesen verbessert werden. Insbesondere im Bereich des Einlaufs von Fischaufstiegsanlage und Turbine sollen Störsteine zu Strömungsveränderungen führen, die auf lange Sicht zur Anlandung von Geschiebe oder zur Ausbildung von Kolkstellen führt.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Belästigungen und Gesundheitsrisiken werden dauerhaft nicht verursacht. Eine direkte Betroffenheit der menschlichen Gesundheit durch eine evtl. Gewässerverunreinigung während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Belästigungen durch Baustellenemissionen sind zu erwarten, jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Der Weiße Regen als Gewässerlebensraum erfährt durch die vollständige Sicherstellung der Durchgängigkeit im Rahmen der Optimierung der Fischaufstiegsanlage eine Aufwertung zur bisherigen Situation.

Auswirkungen auf Gehölze bestehen durch die Maßnahmen nicht. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 12.02.2024  
Landratsamt Cham

  
Martina Altmann